



Veranstaltungsordnung

gem. §32(2) TGG 2024

für überregionale Veranstaltungen mit Hunden/Katzen

1. Der/Die Veranstalter:in hat dafür zu sorgen, dass die Veranstaltungsordnung allen Teilnehmer:innen zur Kenntnis gebracht und notwendigenfalls zumindest auf Englisch übersetzt wird
2. Es dürfen ausschließlich klinisch gesunde Hunde/Katzen an der Veranstaltung teilnehmen. Hunde/Katzen, die in den letzten 30 Tagen an einer gleichartigen Veranstaltung (Tierausstellung, Tierschau, Tiermarkt, Tierbörse) teilgenommen und dort Kontakt mit Tieren mit niedrigerem Gesundheitsstatus hatten, dürfen nicht teilnehmen.
3. Die epidemiologische Trennung von Tieren mit unterschiedlichem Gesundheitsstatus muss gewährleistet sein
4. Vor Beginn der Veranstaltung ist ein Tierarzt/eine Tierärztin bei der zuständigen Veterinärbehörde namhaft zu machen. Dieser Tierarzt/diese Tierärztin muss für die gesamte Dauer der Veranstaltung entweder anwesend, oder in einer Weise erreichbar sein, dass ihm/ihr im Anlassfall die Untersuchung und Behandlung von kranken und/oder verletzten Tieren unverzüglich möglich ist.
5. Die Rückverfolgbarkeit der teilnehmenden Hunde/Katzen muss gewährleistet sein. Dazu ist vom/von der Veranstalter:in ein Verzeichnis in tabellarischer Form zu führen, welches zumindest die folgenden Angaben enthalten muss:
 - Vorname, Nachname, Anschrift, Telefonnummer/Email der Teilnehmer:innen
 - Mikrochipnummer
6. Hunde/Katzen aus dem Ausland dürfen nur teilnehmen, wenn sie unter den jeweiligen Bedingungen für die Einreise aus EU- bzw. Drittländern eingereist sind.
 - a. EU: gültige Tollwutimpfung, Chip, EU-Heimtierausweis und gegebenenfalls TRACES-Zeugnis
 - b. Drittstaaten: gültige Tollwutimpfung, Chip, amtstierärztliches Tiergesundheitszeugnis und gegebenenfalls Tollwuttiter-Nachweis
7. Offensichtlich erkrankte Tiere sind unverzüglich aus den Veranstaltungsräumen zu entfernen. Sie sind in einem getrennten, für Besucher nicht zugänglichen Raum zu isolieren. Bei Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche (Tollwut) ist unverzüglich die zuständige Veterinärbehörde zu verständigen
8. Vom/Von der Veranstalter:in ist die bestmögliche allgemeine Hygiene am Ort der Ausstellung sicherzustellen einschließlich der Möglichkeit für Besucher:innen, sich die Hände zu desinfizieren.
9. Der/Die im Antrag genannte Verantwortliche oder deren Vertreter:in muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung für die Behörde erreichbar sein